



GERRESHEIMER

Einladung

Hauptversammlung
GERRESHEIMER AG

23. Mai 2008

Konzern-Kennzahlen

(IFRS) – Geschäftsjahr zum 30.11.

Ertragslage im Berichtsjahr in Mio. EUR	2007	2006
Umsatz	957,7	646,7
Adjusted EBITDA ¹⁾	181,6	122,6
in % vom Umsatz	19,0	19,0
Adjusted EBITA ²⁾	116,6	73,8
in % vom Umsatz	12,2	11,4
Konzernergebnis (Net Income)	0,8	-25,0
Bereinigtes Konzernergebnis (Adjusted Net Income) ³⁾	44,3	8,7
Vermögenslage zum 30.11. in Mio. EUR		
Bilanzsumme	1.442,0	941,1
Eigenkapital	505,1	-26,3
Eigenkapitalquote in %	35,0	-
Net Working Capital	194,5	117,8
in % vom Umsatz	20,3	18,2
Investitionen in Sachanlagen (kumuliert)	98,9	74,9
Nettofinanzschulden	390,6	574,7
Adjusted EBITDA Leverage ⁴⁾	2,2	4,7
Finanz- und Liquiditätslage im Berichtsjahr in Mio. EUR		
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	54,1	62,3
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-304,1	-134,5
davon Auszahlungen für Investitionen	-88,5	-77,5
Freier Cash Flow vor Finanzierung	-250,0	-72,2
Mitarbeiter zum 30.11. (gesamt)	10.148	5.677
Aktie		
Anzahl der Aktien zum 30.11. in Mio. Stück	31,4	-
Aktienkurs ⁵⁾ zum 30.11. in EUR	37,70	-
Marktkapitalisierung zum 30.11. in Mrd. EUR	1,2	-
Höchstkurs ⁵⁾ im Berichtszeitraum in EUR	39,65	-
Tiefstkurs ⁵⁾ im Berichtszeitraum in EUR	32,65	-
Ergebnis je Aktie in EUR	-0,04	-
Bereinigtes Ergebnis je Aktie in EUR ⁶⁾	1,34	-
Dividende je Aktie in EUR (Gewinnverwendungsvorschlag)	0,40	-

¹⁾ Adjusted EBITDA: Konzernergebnis vor Ertragsteuern, Finanzergebnis, Abschreibungen auf Fair Value-Anpassungen, planmäßigen Abschreibungen, Restrukturierungsaufwand sowie einmaligen Aufwendungen und Erträgen

²⁾ Adjusted EBITA: Konzernergebnis vor Ertragsteuern, Finanzergebnis, Abschreibungen auf Fair Value-Anpassungen, Restrukturierungsaufwand sowie einmaligen Aufwendungen und Erträgen

³⁾ Bereinigtes Konzernergebnis (Adjusted Net Income): Konzernergebnis vor den zahlungsunwirksamen Abschreibungen der Fair Value-Anpassungen

und den Sondereffekten aus Restrukturierungsaufwendungen sowie dem Saldo aus einmaligen Erträgen und Aufwendungen (einschließlich wesentlicher zahlungsunwirksamer Aufwendungen) und der darauf entfallenden Steuereffekte

⁴⁾ Adjusted EBITDA Leverage: Beschreibt das Verhältnis der verzinslichen Nettoschulden zum Adjusted EBITDA

⁵⁾ Jeweils Xetra-Tagesschlusskurs

⁶⁾ Bereinigtes Konzernergebnis nach Minderheiten bezogen auf 31,4 Mio. Aktien (zum 30.11.07)

Ordentliche Hauptversammlung der GERRESHEIMER AG, Düsseldorf

Congress Center Düsseldorf (CCD Stadthalle),
Stockumer Kirchstraße 61 (Eingang Rotterdamer Straße),
40474 Düsseldorf

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zur ersten ordentlichen Hauptversammlung der Gerresheimer AG ein, die am **Freitag, den 23. Mai 2008**, um 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr) MEZ, im CCD Congress Center Düsseldorf (CCD Stadthalle), Stockumer Kirchstraße 61 (Eingang Rotterdamer Straße), 40474 Düsseldorf, stattfindet. Durch diese Einladung wird die im Bundesanzeiger vom 7. März 2008 veröffentlichte Einberufung der Hauptversammlung der Gerresheimer AG für den 17. April 2008 hinfällig.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gerresheimer AG sowie des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007 (1. Dezember 2006–30. November 2007)

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.gerresheimer.de/investor-relations> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Gerresheimer AG, Benrather Straße 18–20, 40213 Düsseldorf, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gerresheimer AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006/2007

in Höhe von EUR 26.922.589,85

wie folgt zu verwenden:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Ausschüttung an die Aktionäre durch Zahlung einer Dividende von EUR 0,40 je dividendenberechtigter Stückaktie | EUR 12.560.000,00 |
| b) Vortrag auf neue Rechnung | EUR 14.362.589,85 |

Die Dividende soll am 26. Mai 2008 ausgezahlt werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006/2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006/2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Gerhard Schulze wurde nach dem Ausscheiden von Herrn Robert Ramsauer aus dem Aufsichtsrat durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf mit Wirkung zum 8. Februar 2008 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt und in der Aufsichtsratsitzung am 25. Februar 2008 zu dessen Vorsitzenden gewählt. Entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.4.3 Satz 2 Deutscher Corporate Governance Kodex soll an die Stelle der gerichtlichen Bestellung nunmehr eine Wahl durch die Hauptversammlung treten. Es ist vorgesehen, dem Aufsichtsrat die erneute Wahl von Herrn Schulze zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzuschlagen. Herr Schulze war von 1985 bis 2004 Mitglied des Vorstands der Gerresheimer Glas AG (heute Gerresheimer Glas GmbH), zuständig für Finanzen von 1985 bis 2002 und für Personal von 1988 bis 2004.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, Herrn Gerhard Schulze, Mönchengladbach, Diplom-Betriebswirt, als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/2011 beschließt.

Herr Schulze ist Beiratsvorsitzender der Wickeder Westfalenstahl GmbH, Wickede (Ruhr). Daneben ist Herr Schulze weder Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten noch hat er Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft und den Konzern und zum Prüfer für eine eventuelle prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2007/2008 zu wählen.

7. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals und entsprechender Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts
 - a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl
Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Mai 2013 einmalig oder mehrmals

- durch die Gesellschaft oder durch im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften (im Folgenden „Konzernunternehmen“) Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000 mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren (im Folgenden „Schuldverschreibungen“) zu begeben und
- für solche von Konzernunternehmen der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen

und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 6.280.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft (im Folgenden auch „Gerresheimer-Aktien“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 6.280.000 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert in Höhe dieser Ermächtigung – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

b) Bezugsrecht

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionären zum Bezug anzubieten; dies kann jedoch auch in der Weise geschehen, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut, einem gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einem Konsortium solcher Kreditinstitute oder Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Sätze sicherzustellen.

c) Bezugsrechtsausschluss

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern sie gegen eine Barzahlung ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und/oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch

auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10%-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;

- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde.

d) Optionsschuldverschreibungen

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen mit Optionsrechten werden jeder Teilschuldverschreibung von der Gesellschaft ausgestellte Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber berechtigen, nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen neue Gerresheimer-Aktien zu beziehen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens 20 Jahre betragen.

§ 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

e) Wandelschuldverschreibungen

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue Gerresheimer-Aktien umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Gerresheimer-Aktie. Hierbei kann auf ein Wandlungsverhältnis mit voller Zahl gerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

§ 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

f) Ersetzungsbefugnis, Wandlungs- und Optionspflicht

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nicht neue Gerresheimer-Aktien zu gewähren, sondern den Gegenwert der anderenfalls zu liefernden Aktien ganz oder teilweise in Geld

zu zahlen. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital ganz oder teilweise in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Schließlich können die Anleihebedingungen eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen oder das Recht begründen, zu den vorgenannten Zeitpunkten anstelle des fälligen Geldbetrages ganz oder teilweise (neue oder existierende) Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

g) Options- oder Wandlungspreis

Der Options- oder Wandlungspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft muss 135 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Gerresheimer-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum zwischen dem Beginn der institutionellen Platzierung (Bookbuilding) und der Festsetzung des Ausgabebetrages der Emission, wie er unter der Funktion „VWAP“ des Informations-Systems Bloomberg (oder, falls diese zum Zeitpunkt der Festsetzung des Ausgabebetrags nicht mehr besteht, einer vergleichbaren Funktion eines vergleichbaren Informations-Systems) festgestellt wird, oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – 135 % des auf volle Cents aufgerundeten arithmetischen Durchschnitts der volumengewichteten täglichen Börsenkurse der Gerresheimer-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den Börsenhandelstagen während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der beiden letzten Handelstage, entsprechen.

§ 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

h) Verwässerungsschutz

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern von Optionsrechten oder den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

i) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung, Options- bzw. Wandlungszeitraum, die Festlegung einer baren Zuzahlung sowie Anpassungsklauseln für den Fall der wirtschaftlichen Verwässerung oder in ihren Auswirkungen vergleichbarer außergewöhnlicher Ereignisse.

(2) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 6.280.000 durch Ausgabe von bis zu 6.280.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die auszugebenden Aktien stehen hinsichtlich ihrer Gewinnberechtigung den bereits ausgegebenen Aktien gleicher Gattung gleich. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß vorstehender Ziffer (1) von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festgelegten Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

(3) Satzungsänderung

In § 4 der Satzung wird folgender Absatz (5) neu eingefügt:

„(5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 6.280.000 durch Ausgabe von bis zu 6.280.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die auszugebenden Aktien stehen hinsichtlich ihrer Gewinnberechtigung den bereits ausgegebenen Aktien gleicher Gattung gleich. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23. Mai 2008 bis zum 22. Mai 2013 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festgelegten Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 7

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein wichtiges Instrument der Finanzierung sind Options- und Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“), durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt, das ihm später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt. Darüber hinaus kommen die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien der Gesellschaft zugute.

Daher wird eine Ermächtigung zur Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen durch die Gesellschaft oder ein unter Leitung der Gesellschaft stehendes Konzernunternehmen im Gesamtnennwert von bis zu EUR 500.000.000 vorgeschlagen, zu deren Bedienung Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 6.280.000 – insgesamt bis zu 6.280.000 Aktien – im Rahmen des dafür geschaffenen bedingten Kapitals zur Verfügung stehen. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen darf höchstens 20 Jahre sein. Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts soll der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie 135 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Gerresheimer-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum zwischen dem Beginn der institutionellen Platzierung (Bookbuilding) und der Festsetzung des Ausgabebetrags der Emission, wie er unter der Funktion „VWAP“ des Informations-Systems Bloomberg (oder, falls diese zum Zeitpunkt der Festsetzung des Ausgabebetrags nicht mehr besteht, einer vergleichbaren Funktion eines vergleichbaren Informations-Systems) festgestellt wird, betragen. Bei Begebung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung mit Bezugsrecht wird der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie 135 % des auf volle Cents aufgerundeten arithmetischen Durchschnitts der volumengewichteten täglichen Börsenkurse der Gerresheimer-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den Börsenhandelstagen während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der beiden letzten Handelstage, betragen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis in einem angemessenen Verhältnis zum Börsenkurs der Aktie zeitnah zum Ausgabezeitpunkt der Schuldverschreibungen steht. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen bietet die Möglichkeit, bei entsprechenden Kursentwicklungen einen höheren Mittelzufluss zu erzielen als bei einer herkömmlichen Kapitalerhöhung zu diesem Zeitpunkt.

Durch die Ermächtigung und das bedingte Kapital soll der Wert der Aktien nicht verwässert werden können. Unsere Aktionäre haben auf die Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Bezugsrecht, wobei die Schuldverschreibungen zur Vereinfachung auch an ein Kreditinstitut, ein gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen oder ein Konsortium solcher Kreditinstitute oder Unternehmen mit der Verpflichtung zur Andienung der Schuldverschreibungen an die Aktionäre entsprechend ihrem Bezugsrecht ausgegeben werden können (sog. „mittelbares Bezugsrecht“ i.S.v. § 186 Abs. 5 AktG). Damit erhalten die Aktionäre die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote aufrecht zu erhalten. Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in bestimmten Fällen ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht auszuschließen:

- Zunächst soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet (§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Dies trägt dem Interesse der Gesellschaft Rechnung, sich bietende Finanzierungsmöglichkeiten flexibel ergreifen zu können und nicht auf unter Umständen teurere Bankkredite angewiesen zu sein. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert des Bezugsrechts praktisch gegen Null geht. Den Aktionären entsteht somit durch den Bezugsrechtsausschluss kein wirtschaftlicher Nachteil. Ferner können sie ihren Anteil am Grundkapital durch einen Zukauf von Aktien über den Markt erhalten. Der Bezugsrechtsausschluss ist auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Auf diese 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 23. Mai 2008 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Zahl die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Damit wird gewährleistet, dass die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geregelte Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nur einmal ausgenutzt wird. Aufgrund der Begrenzung des Volumens auf 10 % des Grundkapitals und der Möglichkeit, Aktien über den Markt zuzukaufen, scheidet aus Sicht der Aktionäre daher eine relevante Einbuße der Beteiligungsquote aus.
- Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um bei Emissionen mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre Spitzenbeträge zu verwerten. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf später ausgegebene Schuldverschreibungen gewährt wird. Die Bezugsberechtigten werden damit so gestellt, als hätten sie von ihren Bezugsrechten Gebrauch gemacht und seien bereits Aktionäre. Options- und Wandelschuldverschreibungen sehen

üblicherweise einen solchen Verwässerungsschutz vor; die Platzierung der Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt wird hierdurch erleichtert und der Gesellschaft ein höherer Mittelzufluss ermöglicht, weil der Wandlungs- bzw. Optionspreis in diesen Fällen nicht ermäßigt zu werden braucht. Zwar wirkt dieser Verwässerungsschutz zu Lasten der bestehenden Aktionäre. Die Belastung erschöpft sich jedoch darin, dass den Inhabern der Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht gewährt wird, das ihnen ohnehin zustünde, wenn sie ihre Wandlungs- und/oder Optionsrechte bereits ausgeübt hätten. In der Abwägung der Vor- und Nachteile erscheint der Bezugsrechtsausschluss in diesem Fall daher sachgerecht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital EUR 31.400.000. Das Grundkapital ist eingeteilt in 31.400.000 Inhaberstückaktien. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte 31.400.000 beträgt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich nach § 16 (1) der Satzung vor der Versammlung anmelden. Sie müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts gemäß § 16 (2) der Satzung nachweisen. Hierzu müssen sie einen von dem depotführenden Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellten Nachweis über ihren Anteilsbesitz, der sich auf den Beginn des 2. Mai 2008 bezieht, vorlegen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft unter der nachstehend bestimmten Adresse spätestens am Freitag, den 16. Mai 2008, zugehen:

Gerresheimer AG
c/o Deutsche WertpapierService Bank AG
Abt. WDHHV
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax-Nr.: +49-(0) 69/50 99-1110
E-Mail: HV-Eintrittskarten@dwpbank.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung zugesandt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht wird mit der Eintrittskarte übersandt. Darüber hinaus wird jedem Aktionär auf Verlangen ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht übermittelt. Das Verlangen ist zu richten an:

Gerresheimer AG
Investor Relations
Benrather Straße 18–20
40213 Düsseldorf
Telefax: +49–(0) 211/6181–121
E-Mail: investorrelations@gerresheimer.com

Ergänzend bieten wir unseren Aktionären an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Der Stimmrechtsvertreter darf das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen ausüben. Ohne eine Weisung ist die Vollmacht ungültig. Hierfür kann ausschließlich das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Vollmachts- und Weisungsformulare für den Stimmrechtsvertreter können nur vor der Hauptversammlung bis spätestens Mittwoch, den 21. Mai 2008, 12:00 Uhr MEZ (Zeitpunkt des Eingangs) und nur schriftlich oder durch Telefax an die vorstehend genannte Adresse der Gerresheimer AG gesandt werden.

Weitere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter <http://www.gerresheimer.de/investor-relations> einzusehen.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter, die Erläuterung des Berichts des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Rede des Vorstandsvorsitzenden werden auf Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats live im Internet übertragen. Alle Aktionäre sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Übertragung unter <http://www.gerresheimer.de/investor-relations> einsehen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 und § 127 AktG sind ausschließlich an nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gerresheimer AG
Investor Relations
Benrather Straße 18–20
40213 Düsseldorf
Telefax: +49–(0) 211/6181–121
E-Mail: investorrelations@gerresheimer.com

Bis spätestens zum Ablauf des 9. Mai 2008 unter vorstehender Adresse zugegangene und ordnungsgemäße Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nach Nachweis der Aktionärs-eigenschaft des Antragstellers unverzüglich unter der Internetadresse <http://www.gerresheimer.de/investor-relations> zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu eingegangenen Anträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger

Das Datum der Einberufung der Hauptversammlung am 23. Mai 2008 durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger ist der 18. März 2008.

Düsseldorf, im März 2008

Gerresheimer AG
Der Vorstand

GERRESHEIMER

Gerresheimer AG

Benrather Straße 18–20

40213 Düsseldorf

Deutschland

Tel.: +49–(0) 211 / 61 81–257

Fax: +49–(0) 211 / 61 81–121

E-Mail: investorrelations@gerresheimer.com

www.gerresheimer.de